

**Thunstetten  
Bützberg**

---

# **GEBÜHRENREGLEMENT**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern  
Genehmigungsexemplar 4. Dezember 2023

in Kraft: 1. Juli 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN- UND ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen .....	10
Verschiedenes .....	11
SCHULWESEN.....	11
STEUERWESEN .....	11
DATENSCHUTZ .....	11
AUFGEHOBEN .....	12
VERSCHIEDENES .....	12
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung,  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Taxpunktsystem

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren dieses Gebührenreglements und des Gebührentarifs werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Wert des Taxpunktes.

<sup>3</sup> Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Ausnahme vom Taxpunktsystem

**Art. 4** Die kantonalen Gebühren richten sich nach den Bestimmungen des Kantons.

Bemessungsarten

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmgebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 6** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 7** <sup>1</sup> Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 8** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 9** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Gebühren unter 10 Taxpunkten werden in der Regel nicht verrechnet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 11** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	<b>Art. 12</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 13</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 14</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.  <sup>2</sup> Ein Verzugszins unter 10 Taxpunkte wird nicht in Rechnung gestellt.
Verjährung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## Gebührenbereiche

### **Personen-, Familien- und Erbrecht**

Erbrecht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	30 Taxpunkte
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	30 Taxpunkte
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	30 Taxpunkte
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

<sup>9</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZBG, Aufbewahrung, mit Empfangsschein 30 Taxpunkte

<sup>10</sup> Willensvollstreckerzeugnis<sup>2</sup> 30 Taxpunkte<sup>2</sup>

### **Einwohnerkontrolle**

Schweizer	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Ausländer	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerung	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche für: Einzelpersonen	2'000 Taxpunkte
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche für Ehepaare	2'500 Taxpunkte
	<sup>3</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	1'000 Taxpunkte
	<sup>4</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei
	<sup>5</sup> Pauschalgebühr bei Abbruch des Verfahrens vor Entscheid Gemeinderat (pro Gesuch)	1'000 Taxpunkte
	<sup>6</sup> Pauschalgebühr bei einem negativen Entscheid (pro Gesuch)	1'000 Taxpunkte
	<b>Art. 20</b> Lebensnachweis	15 Taxpunkte
	<b>Art. 21</b> Wohnsitzbestätigung SBB und Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer	20 Taxpunkte

---

<sup>2</sup> Änderungen vom 04.05.2026, gültig ab 01.07.2026



Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:</p> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt 300 Taxpunkte (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	50 Taxpunkte
Zeugnisse	<b>Art. 28</b> Leumundszeugnis	50 Taxpunkte
Fundbüro	<b>Art. 29</b> Herausgabe von Fundgegenständen	20 Taxpunkte
Hundetaxe	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 31. Dezember in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 80-150 Taxpunkte (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
Exmission	<b>Art. 31</b> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

## ***Bauwesen***

### **Baugesuche und Voranfragen**

Eingabe ins System e-Bau	<b>Art. 32</b> Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p><sup>2</sup> Profilkontrolle</p> <p><sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p><sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung</p> <p><sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>50 Taxpunkte</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Koordinierte, materielle Prüfung</p> <p>(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</p>	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p> <p><sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p> <p><sup>3</sup> Publikation</p> <p><sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn</p> <p><sup>5</sup> Einspracheverhandlung</p> <p><sup>6</sup> Bauentscheid</p> <p><sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:</p> <p>a) Gewässerschutz</p> <p>b) Strassenanschluss</p> <p>c) Beanspruchung Strassenterrain</p> <p>d) Brandschutz</p> <p>e) Energietechnischer Massnahmennachweis</p> <p>f) Wasseranschluss</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>20 Taxpunkte pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht</p> <p>50 Taxpunkte pro Publikationsauftrag</p> <p>50 Taxpunkte pro Brief</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)</p> <p>50 Taxpunkte</p> <p>50 Taxpunkte</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>50 Taxpunkte</p>
<p>Beratung und Antragstellung</p> <p>(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)</p>	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen</p> <p><sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p> <p><sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde</p> <p><sup>4</sup> Amtsberichte</p> <p><sup>5</sup> Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss e-Bau Möglichkeiten)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 37</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 38</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 39</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

**Baukontrolle**

Baubeginn	<b>Art. 40</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	50 Taxpunkte
Kontrollen	<b>Art. 41</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 42</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

**Weitere Aufwendungen**

Planung	<b>Art. 43</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 44</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Drittkosten	<b>Art. 45</b> Verrechnung Dienstleistungen Dritter (z.B. Expertenhonore, Mitberichte, Bewilligungen, externe Dienstleistungen). Die Gebühren werden in jeder Baubewilligung unter Verfahrenskosten aufgeführt.	effektive Kosten
Kanzleigeühren	<b>Art. 46</b> Verrechnung Nebenkosten (z.B. Fotokopien, Post- oder Telefontaxen).	30 Taxpunkte pauschal
<b>Verschiedenes</b>		
Beseitigungsgebühr von falsch deponiertem Abfall	<b>Art. 47</b> Feststellen Abfallinhaber, einsammeln und entsorgen, Meldung an Abteilung Bau und Betriebe, zuzüglich administrativer Aufwand.	Aufwandgebühr I oder Aufwandgebühr II
<b>Schulwesen</b>		
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen	<b>Art. 48</b> Der Gemeinderat legt den Tarif für die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen fest.	Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde
	<b>Art. 49</b> Ausstellung Zeugnisduplikat	Aufwandgebühr I
<b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 51</b> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>Datenschutz</b>		
	<b>Art. 52</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

## **Aufgehoben <sup>2</sup>**

aufgehoben <sup>2</sup>	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> aufgehoben <sup>2</sup>	aufgehoben <sup>2</sup>
	<sup>2</sup> aufgehoben <sup>2</sup>	aufgehoben <sup>2</sup>
	<sup>3</sup> aufgehoben <sup>2</sup>	aufgehoben <sup>2</sup>
	<sup>4</sup> aufgehoben <sup>2</sup>	aufgehoben <sup>2</sup>
aufgehoben <sup>2</sup>	<b>Art. 54</b> aufgehoben <sup>2</sup>	aufgehoben <sup>2</sup>

## **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 55</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Allgemeines	<b>Art. 56</b> Verhandlungen mit Behörden, Besichtigungen, etc.	Aufwandgebühr II
Schreiberei	<b>Art. 57</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 58</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Zahlungserinnerung, 1. Mahnung	kostenlos
	<sup>2</sup> jede weitere Mahnung	20 Taxpunkte
	<sup>3</sup> Verfügung	50 Taxpunkte

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gebührentarif	<b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

---

<sup>2</sup> Änderungen vom 04.05.2026, gültig ab 01.07.2026

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 61** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 62** <sup>1</sup> Das Gebührenreglement mit dem Gebührentarif tritt am 1. Juli 2024<sup>1</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Gebührenreglement vom 28. November 2007 und den Gebührentarif vom 27. August 2007 mit seitherigen Abänderungen, auf.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 4. Dezember 2023 beschlossen.

4922 Bützberg, 5. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement sowie die Aufhebung des Gebührenreglements vom 28. November 2007 mit seitherigen Abänderungen im Amtsanzeiger vom 7. Dezember 2023 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 15. Januar 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

---

<sup>1</sup> Änderung vom 26.01.2024, gültig ab 01.07.2024

### **Änderung Gebührenreglement und Gebührentarif**

Die Verschiebung des Inkrafttretens wurde vom Gemeinderat am 26. Januar 2024 beschlossen und tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

4922 Bützberg, 6. Februar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

### **Auflagezeugnis**

Gegen die vom Gemeinderat am 26. Januar 2024 beschlossene Änderung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

Die Änderung ist ab 1. Juli 2024 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 26. März 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

### **Änderung II Gebührenreglement**

Die Änderungen der Artikel 17 Abs. 10, Art. 53 und 54 des Gebührenreglements wurden vom Gemeinderat am 4. Mai 2026 beschlossen und treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

4922 Bützberg, 5. Mai 2026

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. M. Berger

sig. G. Capizzi

Max Berger

Giulia Capizzi

### **Auflagezeugnis**

Gegen die vom Gemeinderat am 4. Mai 2026 beschlossenen Änderungen sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

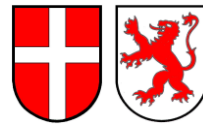
Die Änderung ist ab 1. Juli 2026 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 18. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi



**Thunstetten**  
**Bützberg**

---

# **GEBÜHRENTARIF**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern

in Kraft: 1. Juli 2024

Gestützt auf Art. 60 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 4. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	75 Taxpunkte pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	120 Taxpunkte pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	0.5 Taxpunkte pro Seite A4 1 Taxpunkt pro Seite A3
4. Auto-Spesen	0.8 Taxpunkte pro km
5. Hundetaxe	80 Taxpunkte jährlich pro Hund
6. Marktwesen	
a) Dorfmarkt	
- Standgebühr	20 Taxpunkte
b) Hobbyausstellung	
- ein Tisch (180 x 80 cm)	50 Taxpunkte
- ein zusätzlicher Tisch (180 x 80 cm)	10 Taxpunkte
- eine Stellwand	15 Taxpunkte
- einen Stromanschluss (230V)	5 Taxpunkte
- Flyer	bis 20 Stk. gratis (ab 21 Stk. 0.2 Taxpunkte/Stk.)
- Plakate (A3)	bis 3 Stk. gratis (ab 4 Stk. 0.5 Taxpunkte/Stk.)

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2024<sup>1</sup> in Kraft.

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif am 4. Dezember 2023 beschlossen.

4922 Bützberg, 5. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident                      Die Sekretärin  
  
sig. H.-P. Vetsch                      sig. G. Capizzi  
  
Hans-Peter Vetsch                      Giulia Capizzi

---

<sup>1</sup> Änderung vom 26.01.2024, gültig ab 01.07.2024